

## Unternehmen steuern

31. Dt. Steuerberatertag  
20. bis 22. Oktober in Bonn

Das Motto des diesjährigen Steuerberatertags lässt sich von zwei Seiten betrachten. Zum einen geht es um den Steuerberater als kompetenter Berater für das unternehmerische Handeln seiner Mandanten, zum anderen ist jeder Steuerberater mit eigener Kanzlei selbst Unternehmer und mit allen dazugehörigen Problemen befasst.

„Der Steuerberater ist für seinen mittelständischen Mandanten mehr als ein ‚Dienstleister‘, der den Jahresabschluss erstellt und die Buchhaltung macht. Die ökonomische Lage, die Fülle von Gesetzen und Vorschriften und die vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtungen mittelständischer Unternehmen unserer Zeit machen den gutausgebildeten, wohlorganisierten Steuerberater zum wichtigsten Wegbegleiter seiner Mandanten.“ So der Präsident des DStV, Jürgen Pinne.

Mit Prof. Dr. Paul Kirchhof und Dr. Helmut Linssen, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, gestaltet er die Einführung in den Steuerberatertag, während Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Prof. Dr. Wolfgang Schön zu Fachvorträgen erwartet werden.

Die Fachveranstaltungen, u.a. zu den Schwerpunkten Erbschaftsteuer, Abgeltungsteuer, neuem GmbH-Recht oder dem Rechtsdienstleistungsgesetz, geben Informationen zu den wesentlichen Themen, mit denen der steuerliche Berater aktuell konfrontiert ist. Auch die beliebte Podiumsdiskussion „Ertragsteuerliche Praxisprobleme“ steht wieder auf dem Programm – eine gute Gelegenheit für Fachgespräche, nicht zuletzt mit den anwesenden Finanzrichtern.

Zu dem hochkarätig besetzten Fachprogramm bietet der Veranstalter wieder ein attraktives Rahmenprogramm. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.dstv.de/steuerberatertag](http://www.dstv.de/steuerberatertag). ■

**ELSTER-Zertifikat wird verpflichtend > siehe Rückseite**

Dieser InfoBrief wurde herausgegeben von VOKS Verlag für Organisations- und Kanzlei-Software GmbH  
Lilienthaler Heerstr. 65, 28357 Bremen  
Tel 0421 20 44 50, Fax 0421 20 44 599  
E-Mail [voks@voks.de](mailto:voks@voks.de)  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Thierfeld, StB ■

## Innovationen führen zum Erfolg

VOKS-Software feiert 20jähriges Jubiläum  
und Sie können mitfeiern



(st) Das Jahr 2008 wird bei der VOKS GmbH in der Hansestadt Bremen mit zweifacher Freude gefeiert. Zum einen zeichnet sich heute bereits ab, dass auch in diesem Jahr die Anzahl der Software-Anwender aus den wirtschafts- und steuerberatenden Berufen bei der VOKS GmbH überproportional zunehmen wird und zum anderen kommt das Unternehmen in das Twen-Alter, denn es feiert am 30.11.2008 sein 20jähriges Jubiläum.

Wenn eines der großen deutschen Steuersoftware-Entwicklungsunternehmen Geburtstag feiert, dann darf man ruhig in Erinnerungen schwelgen, denn der Firmengründer Dipl.-Finanzwirt (FH) und Steuerberater Rainer Thierfeld hat seine Vision erfüllt. Als Einmann-Unternehmen, mit wenig Geld und ohne Büroräume, aber mit einem sattelfesten Unternehmensplan, ist er gestartet. Sein Ziel war es, bezahlbare Software zu entwickeln, die mit ihren Funktionalitäten den hohen Anforderungen der Steuerberater gerecht wird. An diesem Ziel hat sich bis heute nichts geändert.

Das Unternehmen ist mittlerweile ein wichtiger Partner für die deutschen Steuerberater geworden. Als einer der wichtigsten Aufgaben sieht Rainer Thierfeld die Anwender-Betreuung. Für jeden Bereich stehen daher kompetente Steuer-Fachleute zur Verfügung, die dem Anwender schnell und unkompliziert helfen.

### Jubiläumsangebot: VOKS-Software-Innovationspaket

Mit einem besonderen Jubiläums-Angebot wendet sich die VOKS GmbH an neue Anwender, die daran interessiert sind, die VOKS-Software zu niedrigen Preisen produktiv einzusetzen:

Das VOKS-Software-Innovationspaket umfasst eine Einzelplatz-Lizenz zur Nutzung von Lohn- und Finanzbuchhaltung, allen Steuerprogrammen und der kompletten Kanzlei-Organisation im Kalenderjahr 2009 – und das für eine Nutzungsgebühr von nur 250 EUR netto je Quartal. ■

# ELSTER – da kommt was auf uns zu...

## Steuerberater müssen Zertifikat für die Elster-Übertragung beantragen

Bisher hat die Finanzverwaltung die zertifizierte Übertragung von Elster-Daten ausschließlich freiwillig angeboten. Diese Übertragungsform gewährleistet zwar nicht die Richtigkeit der Daten oder den richtigen Absender; aber immerhin kann der Absender der Daten festgestellt werden und es ist sichergestellt, dass die Daten nach dem Absenden nicht verändert wurden.

Ab 2009 wird nun zunächst die Zertifizierung für die Übertragung der LSt-Bescheinigungen verpflichtend. Das bedeutet, dass Steuerberater, die Löhne und Gehälter abrechnen, spätestens bis zum Jahresende eines der möglichen Zertifikate beantragen müssen:

- Software-Zertifikat (Elster-Basis)
- Elster-Stick (Elster-Spezial)
- Signaturkarte (Elster-Plus)

Die VOKS GmbH empfiehlt, das Software-Zertifikat zu wählen. Dieses kann in die VOKS-Software eingelesen werden, wird dabei verschlüsselt abgelegt (ist also absolut sicher) und steht im Netzwerk auf allen Arbeitsplätzen mit VOKS-Software zur Verfügung.

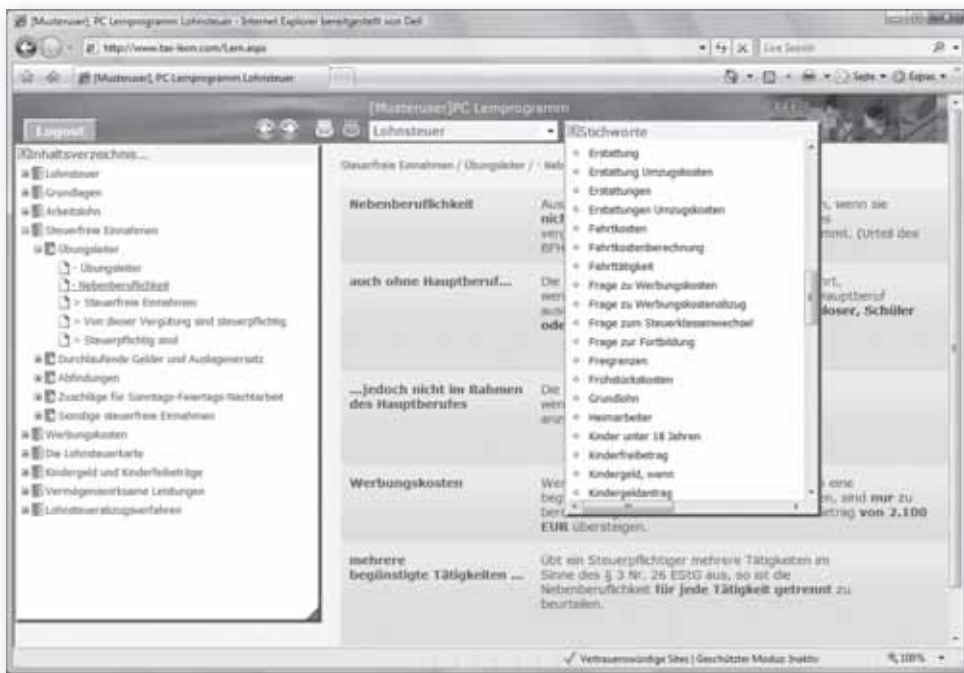
Für die Zukunft sind weitere Verpflichtungen zur elektronischen Datenübermittlung vorgesehen. So sollen nicht nur Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zwingend elektronisch übertragen werden, sondern u. a. auch Einkommensteuer-Erklärungen für den Fall, dass Gewinneinkünfte vorliegen. Diese Änderungen sollen ab 2011 in Kraft treten (§ 52 Abs. 15a und Abs. 39 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens – Entwurf).

Noch einen Schritt weiter geht ein Vorschlag für § 10a EStG im gleichen Gesetzentwurf. Hier wird der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge daran gekoppelt, dass der Anbieter bevollmächtigt wird, die Beiträge unter Angabe der Steuer-ID an eine zentrale Stelle zu übermitteln. Die Verwirklichung dieses Vorschlags ist bereits ab 2010 vorgesehen.

Sollte es zur Verabschiedung der geplanten Änderungen kommen, bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung dem Tempo des Gesetzgebers auch folgen kann. Denn für die Daten der Kapitalertragsteuer-Anmeldung besteht längst eine Verpflichtung zur elektronischen Übertragung (§ 45a Abs. 1 EStG). Die Finanzverwaltung bietet aber überhaupt kein Verfahren dafür an... ■

## Neue Plattform Tax-LeOn Steuerliche Aus- und Fortbildung online

## Was es nicht alles gibt: Schlaf ist kein unabwendbarer Zufall



(st) Für einen Mandanten sollte eine Berufung gegen ein Urteil eingelegt werden. Der Schriftsatz des Anwaltes mit der Berufungsbegründung ging jedoch einen Tag zu spät bei Gericht ein und die Berufung wurde als unzulässig verworfen. Daraufhin stellte der Anwalt einen „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, weil die Fristversäumnis durch einen unabwendbaren Zufall unverschuldet sei.

Die Fristversäumnis war eingetreten, weil der Anwalt etwa 50 Minuten vor Fristablauf um Mitternacht - beim Durchlesen und Korrigieren der Berufungsbegründung - in seinem Büro am Schreibtisch eingeschlafen war. Erst eine Viertelstunde nach Fristablauf war er wieder aufgewacht. Als Grund für das Einschlafen gab er einen „langen, arbeitsreichen Tag“ an. Der Bundesgerichtshof (Az. VII ZB 2/70) hatte aber kein Mitleid und sah keinen Grund für eine Wiedereinsetzung.

Wer lange arbeitet, muss gegen 23 Uhr damit rechnen, auch gegen seinen Willen einzuschlafen. Das geschieht auch kaum spontan. Der Anwalt habe nicht dargelegt, dass er „bevor er vom Schlaf übermannt wurde, nicht irgendwelche Ermüdungserscheinungen an sich verspürt haben sollte, wie sie erfahrungsgemäß dem ungewollten Einschlafen voranzugehen pflegen. Wenn er sich aber müde fühlte, so war er dadurch gewarnt und musste in geeigneter Weise der Gefahr des Einschlafens entgegenwirken.“ Die Fristversäumnis wurde daher vom Anwalt selbst verschuldet.

Fazit: Wer schon beim Durchlesen seines eigenen Schriftsatzes einschläft, hat dem Gericht dadurch wohl ähnliches erspart. ■

Mit Tax-Le(rnen)On(line) präsentiert die VOKS GmbH zusammen mit dem Erich Fleischer Verlag eine neue Plattform, auf der steuerrechtliche Inhalte online vermittelt werden. Aufbauend auf den seit Jahren bewährten PC Lernprogrammen haben hier angehende Steuerfachangestellte, Bilanzbuchhalter, Studierende und jeder, der sich in die steuerrechtliche Materie einarbeiten will, eine komfortable Möglichkeit, sich über das Internet steuerrechtliches Wissen anzueignen oder zu vertiefen.

Auch schwierige steuerrechtliche Rechtsgebiete werden systematisch und anschaulich dargestellt. Immer wieder fordern Fragen und Aufgaben in den Programmen zur aktiven Mitarbeit auf und kontrollieren so den Lernerfolg.

Zur Nutzung ist keine Installation erforderlich. Der Aufruf erfolgt über den Internet-Browser. Eine einfache Anmeldung genügt und das Lernen ist „überall auf der Welt“ möglich. Als Lerninhalte stehen zur Zeit Einkommensteuer, Lohn-

steuer, Umsatzsteuer, Buchführung, Handels- und Steuerbilanz sowie Abgabenordnung zur Verfügung. Inhaltliche Aktualisierungen werden laufend vorgenommen. Die Preise für die Nutzung aller Lerninhalte betragen inkl. USt:

1 Jahr (Abo) 125,00 EUR

3 Monate 65,00 EUR

1 Monat 32,00 EUR

7 Tage 19,00 EUR

Der Aufruf – auch für die Anmeldung – lautet [www.tax-leon.de](http://www.tax-leon.de). ■